

Beiträge

1. **Bildmaterial aus dem Internet – keine rechtsfreie Inspiration**
2. **Wann verjähren Freistellungsansprüche?**
3. **Aufbewahrungspflichten für Dokumente**
4. **Was ist und wozu dient eine „GVO“ (Gruppenfreistellungsverordnung)?**

1. **Bildmaterial aus dem Internet – keine rechtsfreie Inspiration**

Bei der Gestaltung von Präsentationen, Webseiten, aber auch Druckerzeugnissen, spielen visuelle Komponenten eine wichtige Rolle. Viele Personen greifen dazu auf die nahezu unerschöpflichen Ressourcen des Internets zurück. Hierbei wird häufig übersehen, dass auch Bilder und Fotografien in der Regel Schutz durch das Urheberrecht genießen. Das unüberlegte „Copy & Paste“ kann dann rechtlich nachteilige Konsequenzen haben.

Ob eine Illustration, eine Grafik, ein Bild oder eine Fotografie urheberrechtlichen Schutz genießt, hängt davon ab, ob es sich hierbei um ein Werk mit einer hinreichenden Gestaltungshöhe handelt. Dies ist in jedem Einzelfall gesondert zu bewerten. Maßgeblich ist der Grad der individuellen Schöpfung. Da das Gesetz keinen konkreteren Anhaltspunkt für diese Bewertung liefert, hat die Rechtsprechung im Laufe der Jahre Kriterien herausgebildet, die als Maßstab herangezogen werden können.

Die grafische Umsetzung und Darstellung technischer Abläufe, zum Beispiel bei der Gestaltung von Bedienungsanleitungen, ist in der Regel urheberrechtlich geschützt. Bei Fotografien ist darüber hinaus eine Besonderheit zu beachten: Den vollen urheberrechtlichen Schutz genießen alle Fotografien, welche die notwendige Gestaltungshöhe erreicht haben. Das sind insbesondere solche, die eine gewisse Individualität aufweisen. Zusätzlich existiert gemäß § 72 UrhG das sogenannte Lichtbildschutzrecht, das einige dem Urheber eines Werkes zustehende Rechte auch auf Fotografien erstreckt, die die Gestaltungshöhe für ein urheberrechtliches Werk nicht erreichen. Daraus folgt, dass nahezu jedes Foto rechtlich geschützt ist, gleichgültig, ob es objektiv hochwertig oder nur ein „Schnappschuss“ ist. Das Recht zur Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Fotografien oder anderen urheberrechtlich geschützten Bildmaterialien steht daher allein dem Urheber oder demjenigen zu, dem diese Rechte von dem Urheber übertragen wurden. Eine Verwendung fremder Bildmaterialien ist folglich nur mit Zustimmung des Rechteinhabers zulässig, auch wenn diese Bilder oder Fotografien im Internet öffentlich zugänglich und einfach zu kopieren sind. Die Beweislast für die Zustimmungserteilung trägt der Verwender.

Verwendet ein Dritter ohne Zustimmung des Rechteinhabers urheberrechtlich geschütztes Bildmaterial, stehen diesem gegen den Verletzer Unterlassungs-, Auskunfts- und gegebenenfalls Schadensersatzansprüche zu. Die Besonderheit des Unterlassungsanspruchs ist, dass er im Gegensatz zu dem Schadensersatzanspruch unabhängig vom Verschulden des Verletzers besteht. Dieser kann sich daher nicht darauf berufen, dass er von dem Urheberrecht des Rechteinhabers keine Kenntnis hatte. Auch ohne solche Kenntnis kann folglich die unberechtigte Verwendung von Bildmaterialien die Unannehmlichkeiten und Kosten eines Rechtsstreits nach sich ziehen.

Katrin Wentzensen, LL.M.

+49 6221 4340260

katrin.wentzensen@adjuga.com

2. Wann verjähren Freistellungsansprüche?

In der rechtlichen Praxis gibt es bisweilen das Bedürfnis, neben Gewährleistungs- und Garantieansprüchen auch Freistellungsansprüche zu vereinbaren. Beispielsweise ist es in Unternehmenskaufverträgen heute nahezu die Regel, dass sogenannte „Freistellungen“ in die Verträge aufgenommen werden. Eine Freistellung gewährt dem Begünstigten einen Anspruch gegen den Vertragspartner auf Befreiung von einem Anspruch, den ein Dritter gegen den Begünstigten erhebt. Sie unterscheidet sich von einer Garantie insbesondere dadurch, dass der Begünstigte keinen Erfüllungsanspruch erwirbt, sondern in die Situation versetzt wird, ein wirtschaftliches Risiko auf seinen Vertragspartner abwälzen zu können. Für den aus einer Freistellung Begünstigten ist zudem die Beweislastverteilung vorteilhaft: Wollte er einen Garantie- oder einen Gewährleistungsanspruch geltend machen, müsste er eine Pflichtverletzung beweisen. Dies kann sehr schwierig sein. Bei einer Freistellung genügt es in der Regel, wenn er die Inanspruchnahme durch einen Dritten nachweist, was normalerweise einfach ist.

Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gibt es im deutschen Recht überwiegend klare gesetzliche Spezialregelungen. Für Freistellungen ist dies nicht der Fall. Die Grundsätze zur Verjährung von Freistellungsansprüchen wurden deshalb erst von der Rechtsprechung herausgearbeitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Freistellungsansprüche ebenso wie sonstige Ansprüche sofort fällig, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Daraus ergibt sich, dass die Verjährungsfrist im Grundsatz ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu laufen beginnt. Dies gilt nach der Rechtsprechung des obersten Zivilgerichtes auch bei Freistellungsansprüchen, die sich auf noch nicht fällige und der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten beziehen.

Seit der vor einigen Jahren durchgeführten Schuldrechtsreform beträgt die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche drei Jahre. Werden Drittansprüche erst nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist berechtigterweise erhoben oder fällig, kann es sein, dass ein Anspruch aus einer vertraglichen Freistellung nicht mehr erfolgreich geltend gemacht werden kann. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Anspruch des Dritten noch besteht, der Freistellungsanspruch aber bereits verjährt ist. Da es jedoch den Parteien unbenommen ist, die Fälligkeit von Ansprüchen vertraglich zu vereinbaren, kann die Verjährungsproblematik in Verträgen mittels entsprechender Klauseln entschärft werden. Eine solche Vereinbarung sollte explizit erfolgen. Wird dies unterlassen, kann zwar eine Vertragsauslegung ergeben, dass die Parteien den Beginn der Verjährung implizit geregelt haben. Aufgrund der bei einer Vertragsauslegung gegebenen Beweisschwierigkeiten ist eine ausdrückliche und eindeutige Gestaltung aber in jedem Fall vorzuziehen.

In der jüngeren Rechtsentwicklung hat der Bundesgerichtshof in einem von Besonderheiten geprägten Fall entschieden, dass die Verjährung von Freistellungsansprüchen erst mit der Fälligkeit des entsprechenden Drittanspruches begonnen hatte. Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht diese Entscheidung auf sämtliche Freistellungsvereinbarungen erweitern wird. Bis dahin muss nicht nur die Rechtsentwicklung beobachtet, sondern auch bei der Vertragsgestaltung wie bisher besonderes Augenmerk auf die sorgfältige Formulierung von Freistellungsvereinbarungen gelegt werden.

Dr. Markus Ackermann

+49 6221 4340210

markus.ackermann@adjuga.com

3. Aufbewahrungspflichten für Dokumente

Nach dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der Abgabenordnung (AO), ist derjenige, der nach Handels- und Steuerrecht zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, auch verpflichtet, diese Dokumente aufzubewahren. Dies betrifft gleichermaßen natürliche und juristische Personen. Aufbewahrungspflichten ergeben sich darüber hinaus z. B. aus der EG-Maschinenrichtlinie sowie weiteren Rechtsvorschriften. Die für die Praxis wichtigsten Regeln lauten:

Sechs Jahre lang aufzubewahren sind

- empfangene Handelsbriefe,
- Kopien der abgesandten Handelsbriefe und
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Nach der Definition des HGB sind Handelsbriefe „Schriftstücke, die ein Handelsgeschäft betreffen“, d. h. dessen Vorbereitung, Abschluss, Durchführung oder Rückgängigmachung zum Gegenstand haben. Davon erfasst sind z. B. verbindliche Angebote, Auftragsbestätigungen, Rücktritts- oder Kündigungserklärungen sowie Mängelrügen.

Zehn Jahre aufzubewahren sind

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen und Gutschriften) und
- bestimmte zollrechtlich relevante Unterlagen.

Mit der längeren Aufbewahrungspflicht für die zuvor genannten Dokumente bezweckt der Gesetzgeber eine längerfristige und erleichterte Zugriffsmöglichkeit der Steuerbehörden auf diese Daten.

Eine ebenfalls zehnjährige Aufbewahrungspflicht besteht für technische Unterlagen über Maschinen, die der EG-Maschinenrichtlinie unterfallen. Die insoweit relevanten Unterlagen sind dort in einem Katalog aufgeführt und betreffen – vereinfacht dargestellt – diejenigen Unterlagen, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der Maschine mit der Richtlinie zu beurteilen. Hierzu zählen unter anderem technische Spezifikationen, Übersichtszeichnungen und Schaltkreise von Maschinen, richtlinienrelevante Prüfberichte, Bedienungsanleitungen, Einbauerklärungen und die EG-Konformitätserklärung.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das dokumentierte Ereignis fällt (z. B. die Gutschriftserstellung).

Für die Pflicht, ein Schriftstück oder Dokument aufzubewahren, wird nicht nach dessen Form unterschieden, vielmehr kommt es allein auf dessen inhaltliche Bewertung an. Neben gegenständlichen schriftlichen Dokumenten sind somit gleichermaßen Telefax-Nachrichten und insbesondere E-Mails den Vorgaben entsprechend aufzubewahren bzw. zu archivieren.

Mit Ausnahme von Eröffnungsbilanzen sowie Konzern- und Jahresabschlüssen, die im Original aufbewahrt werden müssen, dürfen die Unterlagen auch elektronisch archiviert werden, wenn die gewählte Archivierungsart den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die gespeicherten Unterlagen, wenn sie später lesbar gemacht werden, inhaltlich und bildlich mit dem Original übereinstimmen. Außerdem müssen sie jederzeit verfügbar sein und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Eine Aufbewahrung von Unterlagen und Dokumenten kann aber auch unabhängig von bestehenden gesetzlichen Pflichten und noch nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen

im eigenen Unternehmensinteresse liegen, z. B. um Ansprüche Dritter abzuwehren (wie in Produkthaftungsfällen) oder um eigene Ansprüche durchzusetzen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Verjährungsfristen für die betreffenden Ansprüche – die im Einzelfall bis zu 30 Jahre betragen können – über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinausgehen.

Andreas Dömkes

+49 6221 4340220

andreas.doemkes@adjuga.com

4. Was ist und wozu dient eine „GVO“ (Gruppenfreistellungsverordnung)?

Eine Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) ist Bestandteil des europäischen Wettbewerbsrechts. Sie ist eine Verordnung im Sinne des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Wettbewerb bedeutet, dass verschiedene Unternehmen um die Gunst von Lieferanten und Abnehmern miteinander konkurrieren. Es hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, dass ein funktionierender Wettbewerb gesamtwirtschaftlich zu den besten Ergebnissen für die meisten Marktteilnehmer, insbesondere die Verbraucher führt.

Für das einzelne Unternehmen, das auf seinem Markt mit dem Angebot anderer konkurrieren muss, ist das Wettbewerbsprinzip jedoch unbequem. Deshalb haben Unternehmen immer wieder versucht, den Wettbewerb zu behindern oder auszuschalten. Dies kann beispielsweise durch verbotene Absprachen mit Wettbewerbern, missbräuchliche Verhaltensweisen gegenüber schwächeren Marktteilnehmern oder Übernahme lästiger Konkurrenten geschehen.

Damit das Anreizsystem der Marktwirtschaft wirken kann, muss der Staat den freien Wettbewerb schützen. Der deutsche und der europäische Normgeber haben Regeln erlassen, an die sich alle Marktteilnehmer halten müssen. In Deutschland bildet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) dazu den rechtlichen Rahmen. Nach § 1 GWB sind grundsätzlich alle wettbewerbsschädlichen Vereinbarungen oder Verhaltensweisen verboten und damit zivilrechtlich unwirksam. Man bezeichnet die Regelung auch als generelles Kartellverbot. Von diesem Verbot gibt es nur eng umgrenzte Ausnahmen, die durch § 2 GWB allgemein beschrieben werden. Im Wesentlichen gleiche Regelungen finden sich auch im europäischen Recht.

Durch eine GVO werden Gruppen von eigentlich wettbewerbsschädlichen Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen von Unternehmen unter bestimmten, in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen vom grundsätzlichen Kartellverbot ausgenommen. Die GVO konkretisiert dabei verbindlich die in den gesetzlichen Vorschriften enthaltenen, sehr allgemeinen gehaltenen Voraussetzungen.

Je nach Anwendungsbereich, gibt es verschiedene Typen von GVOen. Manche knüpfen an bestimmte Formen der Zusammenarbeit an (wie z. B. die sog. „Vertikal GVO“ für den Bereich des Vertriebs oder die „FuE GVO“ für die Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Entwicklung). Andere wenden sich nur an bestimmte Branchen oder Marktsektoren (z. B. die Kfz- oder die Versicherungsbranche). Die GVOen werden von Zeit zu Zeit überarbeitet und an die aktuellen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst.

Jedes Unternehmen muss sein Verhalten im Markt im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit prüfen. Bei Verstößen drohen behördliche Auflagen und empfindliche Geldbußen sowie die Unwirksamkeit getroffener Vereinbarungen. Um dies zu vermeiden, müssen Unternehmen die in ihrer Branche geltenden Wettbewerbsregeln einschließlich der GVOen kennen und berücksichtigen.

Dr. Tilo Jung

+49 6221 4340230

tilo.jung@adjuga.com

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie die „information oktober 2010“ an weitere Interessierte weiterleiten. Jede andere Verwendung ist nur nach Zustimmung durch die adjuga Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unter Nennung der Quelle zulässig. Diese Information ersetzt nicht die rechtliche Beratung. Trotz sorgfältiger Erstellung übernimmt die adjuga Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für die Richtigkeit keine Haftung.